

werk ist und daß natürlich auch jeder Richter, wenn er noch so sehr das Beste will, ein Mensch bleibt und Irrtümern unterliegen kann, daß er auch in einem gewissen Grade unter dem Einflusse seiner Umgebung, seiner Erziehung und seiner politischen Überzeugung stehen kann. Aber soweit das der Fall ist, möchte ich zunächst dem Herrn Abg. Goldstein, der den dringenden Wunsch geäußert hat und mit Recht den Wunsch geäußert hat, daß die Arbeiter zu den Schöffen- und Geschworenengerichten zugezogen würden, der weiter den Wunsch geäußert hat, daß speziell Mitglieder seiner politischen Partei dabei nicht ausgeschlossen würden, die Frage entgegenhalten: Glaubt er denn wirklich, daß sich seine Anhänger dann vollständig frei von ihren politischen Überzeugungen bei ihren richterlichen Entscheidungen bewähren würden, daß sie nie und nimmer vom Klassenstandpunkte aus ihre Urteile fällen würden? Ich möchte ihm doch die Tatsache entgegenhalten, daß seine Parteigenossen bisher immer diesen Klassenstandpunkt in allererster Linie vertreten und behauptet haben, daß sie alles nur von diesem Klassenstandpunkte aus beurteilen. Auf der anderen Seite möchte ich im Gegensatz dazu doch für unseren derzeitigen deutschen Richterstand auf Grund seiner stets bewährten Tüchtigkeit und Unabhängigkeit den Anspruch erheben, daß unsere Richter, zum mindesten nach bestem Wissen und Willen, sich frei von allen äußeren Einflüssen, auch frei von allen politischen Erwägungen bei Abfassung ihrer Urteile zu halten suchen, daß sie hier und überall einen unbedingt unparteiischen Standpunkt einzunehmen bestrebt sind und stets bestrebt gewesen sind.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! In dem von mir eben erwähnten bedauerlichen Vorfalle in Dresden ist mir und manchem anderen nur noch ein Punkt unaufgeklärt, und es wäre mir sehr erwünscht, wenn ich auch über den von dem Herrn Justizminister eine Auskunft erhalten könnte. Der Herr Minister hat uns ausgeführt, wie das auch von anderer juristischer Seite bereits geschehen ist, daß nach den Bestimmungen des derzeitigen Strafrechts ein anderes Urteil wohl kaum gefällt werden konnte. Diese Ansicht wage ich in keiner Weise zu bestreiten. Aber einen Punkt hat auch der Herr Minister selbst hervorgehoben, und er ist auch anderweitig ja zur Genüge betont worden, nämlich die Tatsache, daß bereits bei Abfassung des ersten Urteils die vollständige Arbeitsunfähigkeit des Verletzten festgestellt und anerkannt wurde. Natürlich war dieser, um die Folgerungen dieser Feststellung für sich nutzbar

zu machen, darauf angewiesen, den Zivilweg zu betreten; aber es war doch auch klar, daß, wenn er auch hier ein für ihn günstiges Urteil, was ja nach der strafrechtlichen Entscheidung bestimmt zu erwarten war, ausnutzen wollte, er eine Sicherstellung haben mußte, daß dieser dem Deutschen Reiche nicht angehörige Fürst ihm auch tatsächlich die ihm zuerkannte Entschädigungssumme auszahlen würde. Wenn sich aber der Verurteilte nicht mehr innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches befand, so fehlt dem Kläger das wirksamste Mittel, um ein für ihn günstiges Urteil auch wirklich zur Vollstreckung zu bringen. Nun liegt, nachdem dem Verklagten die Abreise vor Beendigung des Prozesses gestattet worden ist, meines Erachtens der Fall praktisch jetzt so: es ist zwar eine Kaution von 10,000 M. zurückbehalten worden, aber von diesen 10,000 M. sind natürlich zunächst die Gerichtskosten und weiter die vom Gerichte erkannte Strafe zu kürzen, es bleibt also immerhin nur ein Teil dieser 10,000 M. übrig; diese Summe aber würde — und meines Wissens ist sogar eine Entscheidung zugunsten des Verletzten schon getroffen, wenn auch die Höhe der Entschädigung noch nicht festgesetzt worden ist — diese Summe würde, sage ich, für die Befriedigung des Klägers nicht entfernt ausreichen. Die Frage liegt also nahe: wenn nun einmal das Gericht in der Lage war, sich eine Kaution stellen zu lassen, und nur unter der Bedingung die Abreise des Angreifers gestattete, konnte man dann diese Kaution, da man mußte, es handelt sich um eine Verletzung, die Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, nicht gleich so hoch bemessen, daß der Verletzte, wenn er den Zivilprozeß gewann, wenigstens materiell unter allen Umständen schadlos gehalten werden konnte? Ich meine, diese Frage liegt doch sehr nahe, und es wäre mir erwünscht, wenn auch in der Hinsicht von Seiten des Herrn Ministers eine beruhigende Auskunft gegeben werden könnte, zum mindesten nach Lage der Verhältnisse auch dahin, daß unter allen Umständen von Seiten der deutschen Regierung, die dann wahrscheinlich eintreten muß, alle Mittel und Wege angewandt werden, um dem Betroffenen die Entschädigung für seinen Verlust an Gesundheit und Arbeitskraft auf alle Fälle doch noch sicherzustellen.

Vizepräsident Dr. Schill: Der Herr Justizminister hat das Wort.

Staatsminister Dr. Otto: Um sofort auf die Frage zu antworten, kann ich leider nicht mit aktenmäßigen Unterlagen dienen. Es handelt sich insoweit lediglich um das zivilrechtliche Verhältnis des verletzten Portiers, der übrigens im Strafverfahren als Nebenkläger aufgetreten ist gegen den verletzenden Teil, den Fürsten Rotschoubay.